

Leitlinie zur Korruptionsprävention für das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘

I. Präambel

Das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ ist das Kinderhilfswerk der katholischen Kirche in Deutschland. Im Verbund mit seinen Partnern in der Projektarbeit ist es in besonderer Weise der umfassenden Unterstützung, der ganzheitlichen Förderung und dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in den Ländern des globalen Südens und Osteuropas verpflichtet.

Dieser Auftrag des Kindermissionswerks, verbunden mit dem großen Vertrauen, das die Sternsinger, die haupt- und ehrenamtlichen Multiplikatoren und die Spenderinnen und Spender dem Werk entgegenbringen, verpflichtet uns als Werk, unsere Partnerinnen und Partner und alle an der Projektumsetzung Beteiligten zu einem effizienten und transparenten Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln. Korruptes und korrumpierendes Verhalten ist mit dieser Verpflichtung nicht vereinbar, denn es ist sozial ethisch nicht hinnehmbar und in vielen Fällen strafrechtlich relevant. Es missachtet nicht allein den Willen der Spenderinnen und Spender, sondern gefährdet auch sowohl den Erfolg in der Inlandsarbeit des Kindermissionswerks als auch die erfolgreiche Projektförderung im Ausland. Nicht zuletzt würde das Renommee des Kindermissionswerkes in Frage gestellt.

Daher ist es das Ziel des Kindermissionswerkes, Korruption zu erkennen, ihr vorzubeugen und sie nachhaltig zu bekämpfen. Kommunikation und Transparenz sind die wichtigsten Mittel, um diese Ziele zu erreichen. Die vorliegende Leitlinie behandelt sowohl individuelle Verhaltensregeln als auch organisatorische Maßnahmen.

In der Zusammenarbeit mit Projektpartnerinnen und -partnern ist das Vertrauen eine wichtige Basis. Die vorliegende Leitlinie stellt dieses Vertrauen nicht in Frage. Vielmehr geht es um eine Sensibilisierung für die Problematik der Korruption.

II. Definition und Erscheinungsformen von Korruption

Korruption wird im Kontext dieser Leitlinie verstanden als Missbrauch anvertrauter Macht zu eigenem Vorteil. Unter diesen Begriff fallen nicht nur Bestechung, Bestechlichkeit und Vorteilsannahme, sondern auch Veruntreuung, Missbrauch anvertrauter Güter, Ämterpatronage und manches mehr.¹ Korruption kann sich äußern durch das Anbieten, Geben, Verlangen oder Annehmen von Geschenken, Darlehen, Provisionen oder anderen Vorteilen mit dem Ziel, die korrumpierte Person zu einem Verhalten zu bewegen, das unredlich oder illegal ist, einen Vertrauensbruch darstellt oder zum eigenen Vorteil dient.

Es gibt verschiedene Erscheinungsformen von Korruption: Dazu gehören die Veruntreuung von dienstlichen Ressourcen oder Projektmitteln (z.B., wenn Finanzmittel für persönliche oder andere als die vereinbarten Zwecke verwendet oder dienstliche Arbeitsmittel für den Eigenverbrauch entwendet werden; wenn Gehälter für fiktive Personen gezahlt oder bei Materialkäufen oder Dienstleistungen Belege gefälscht werden). Ebenso stellen Nepotismus (Vetternwirtschaft), Ämterhandel und ungerechtfertigte bevorzugte Behandlung Formen von Korruption dar (z.B., wenn bei Auftrags- oder Stellenvergaben Personen bevorzugt werden, die dem Auftraggeber nahestehen und dabei Rekrutierungsregeln und Qualitätsmaßstäbe vernachlässigt werden; wenn der Zugang zum Schulbesuch oder zu medizinischer Behandlung

¹ Vgl. Transparency International Deutschland: Korruption in der Entwicklungszusammenarbeit – ein Problem auch für kirchliche Organisationen. Berlin 2007. S. 4.

zunächst an bevorzugte Personen oder gegen finanzielle, sexuelle oder sonstige Zuwendungen gewährt wird).^{2, 3}

III. Geltungsbereich der Leitlinie

Die Leitlinie gilt für die Vorstandsmitglieder und für die Mitarbeitenden des Kindermissionswerks als Dienstanweisung. Honorarkräfte, freiberuflich für das Kindermissionswerk arbeitende Personen und Dienstleister werden über die Homepage des Kindermissionswerks (<https://www.sternsinger.de/ueber-uns/qualitaet-transparenz/>) auf die Leitlinie hingewiesen.

Inhalte dieser Leitlinie sind verbindlicher Bestandteil der Verträge mit Kooperations- und Projektpartnern, die vom Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ unterstützt werden.

Die Leitlinie richtet sich darüber hinaus an alle Mitglieder der Gremien des Kindermissionswerks, sonstige Ehrenamtliche und an alle weiteren Personen, die in einem direkten Vertragsverhältnis zum Kindermissionswerk stehen.

IV. Prinzipien, organisatorische Maßnahmen und Regeln

1. Grundsätzlich ist jede Form von Korruption verboten. Alle Mitarbeitenden des Kindermissionswerks haben das Recht und die Pflicht, sich korruptionsverdächtigen Handlungen zu verweigern. Mitarbeitende, die sich Korruption verweigern, dürfen hierdurch keinerlei Nachteile erfahren.
2. Der Vorstand verpflichtet sich, alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu treffen, um Korruption vorzubeugen und zu unterbinden. Dazu gehört auch die Förderung einer Kultur im Haus, die es erlaubt, unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einen offenen Austausch über das Problemfeld Korruption, die Risiken von Intransparenz und die möglichen Schwachstellen der eigenen Organisation zu führen.
3. Alle Mitarbeitenden des Kindermissionswerks sind angehalten, jegliche Korruptionshandlungen, deren Zeugen oder Opfer sie sind, zu melden. Mitarbeitende, die Korruption melden, dürfen hierdurch keinerlei Nachteile erfahren.⁴
4. Private Interessen dürfen dienstliche Entscheidungen nicht beeinflussen. Private und dienstliche Angelegenheiten sind daher grundsätzlich zu trennen.
5. Bei dienstlichen Reisen ist eine Kombination mit privaten Reisen im Rahmen der Regelungen des Bundesreisekostengesetzes möglich.
6. Das Kindermissionswerk verpflichtet sich zu größtmöglicher Transparenz bei allen wesentlichen Arbeitsvorgängen. Dafür notwendige Entscheidungen und Entscheidungswege müssen dokumentiert werden und nachvollziehbar sein.
7. Insbesondere über Mittelherkunft und -verwendung wird transparent Bericht erstattet. Für alle Zahlungen und Aufträge gilt das Vier-Augen-Prinzip. Dies ist in der Übersicht der Zeichnungsbefugnisse des Kindermissionswerks geregelt.⁵

² Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch innerhalb vom Kindermissionswerk geförderter Projekte ist die Leitlinie für den Kinderschutz im Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ zu berücksichtigen (s. Handbuch Kindermissionswerk).

³ Mehr zu den Erscheinungsformen von Korruption findet sich unter: Transparency International Deutschland: Korruption in der Entwicklungszusammenarbeit – ein Problem auch für kirchliche Organisationen, S. 9 ff.

⁴ Das Meldeverfahren ist in Kapitel VII. dieser Leitlinie beschrieben.

⁵ Eine Übersicht bieten die Zeichnungsbefugnisse des Kindermissionswerks (s. Handbuch Kindermissionswerk).

8. Der Vorstand wird durch die Aufsichtsgremien kontrolliert.⁶ Der Verwaltungsrat beauftragt jährlich eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einer externen Prüfung nach den Vorschriften des HGB. Dies setzt eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung sowie die Aufstellung eines Jahresabschlusses voraus.⁷
9. Bei der Beschaffung von Sachgütern, der Beauftragung von Dienstleistungen sowie der Anstellung und Weiterentwicklung von Personal und der Vermittlung von Freiwilligenplätzen kommen transparente, faire und objektive Verfahren zur Anwendung. Dabei gilt, dass Familienmitglieder und Freunde von Mitarbeitenden keine bevorzugte Behandlung erhalten. Bei Beauftragung bzw. Anstellung von Personen, bei denen ein Vorstandsmitglied direkt oder indirekt befangen ist, hat das betroffene Vorstandsmitglied keine Stimme und hat aktiv seine Befangenheit zu erklären.
10. Die Annahme von Geschenken und Bewirtung ist nur möglich, sofern diese den angemessenen und landesüblichen Rahmen nicht übersteigen, eine Beeinflussung von dienstlichen Entscheidungen oder sonstigen Geschäften ausgeschlossen ist oder durch die Annahme bei Dritten nicht der Eindruck der Befangenheit oder Käuflichkeit erweckt werden kann. Näheres ist in der Regelung zum Umgang mit Geschenken und wirtschaftlichen Vorteilen im Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ geregelt.⁸

V. Organisatorische Maßnahmen in der Projektarbeit

Wie im Inland kann Korruption auch in der Zusammenarbeit mit den Projektpartnerinnen und -partnern des Kindermissionswerks im Ausland nicht ausgeschlossen werden. Deshalb sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, um Korruption in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen vorzubeugen und zu bekämpfen.

1. Für die Projektkooperation (Antragstellung, Vertragsabschluss, Auszahlung, Berichtswesen) gelten verbindliche standardisierte Richtlinien, die von beiden Kooperationspartnern einzuhalten sind.
2. Die Bewilligung bzw. Ablehnung von Projektanträgen erfolgt nach festgelegten Verfahren und Kriterien. Für Projekte der Aktion Dreikönigssingen entscheidet die Vergabekommission, für alle anderen Projekte der Vorstand des Kindermissionswerks.
3. Für projektrelevante Entscheidungen wie Bewilligungen, Finanzierungszusagen, Zahlungsanweisungen, Projektvereinbarungen, Änderungen im Projekt oder Projektabschlüsse gilt das Vier-Augen-Prinzip. Die Entscheidungen sind in der Projektakte zu dokumentieren.
4. Im Projektvertrag werden unter anderem die Zweckbestimmung und Wirkungsorientierung der Mittel, der Kosten-/Finanzplan, der Zeitplan, ggf. Baupläne sowie die Standards für Berichtswesen und Auszahlungen festgeschrieben.
5. Die Prüfung der Finanzberichte und der narrativen Berichte erfolgt durch die zuständigen Mitarbeitenden des Auslandsbereichs. Projekte können darüber hinaus von externen Gutachterinnen und Gutachtern geprüft werden.

VI. Maßnahmen im Kontext der Aktion Dreikönigssingen

Die Aktion Dreikönigssingen wird von Haupt- und Ehrenamtlichen in den katholischen Pfarrgemeinden und weiteren Institutionen organisiert und verantwortet. Die Regeln zur Mittelverwendung in der Aktion

⁶ Die Aufgaben der Aufsichtsgremien sind in der Satzung des Kindermissionswerks und den jeweiligen Geschäftsordnungen festgelegt.

⁷ Das Kindermissionswerk unterzieht sich freiwillig der Prüfung durch das DZI (Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen) und verpflichtet sich somit zur Anwendung der DZI-Leitlinien.

⁸ Vgl. Handbuch Kindermissionswerk

Dreikönigssingen werden regelmäßig überprüft, um aktuelle gesetzliche Anforderungen und aufkommende Risiken angemessen zu berücksichtigen und die Integrität der Aktion zu gewährleisten. Die Regelungen zur ordnungsgemäßen Erfassung, Verwaltung und Vergabe der gesammelten Mittel sind in der „Durchführungsordnung für die Aktion Dreikönigssingen“ definiert.

VII. Vorgehensweise im Verdachtsfall

Für die Meldung von Verdachtsfällen gelten in der Regel zunächst der Dienstweg und die Zuständigkeiten innerhalb des Kindermissionswerks.

Für Fälle, in denen dies begründet nicht möglich ist, steht eine externe Ombudsperson zur Verfügung, die offene, vertrauliche oder anonyme Hinweise entgegennimmt und klärt. Das Mandat, die Aufgaben und die Kommunikationswege sind in der Aufgabenbeschreibung für die Ombudsperson des Kindermissionswerks geregelt. Die Kontaktdaten der Ombudsperson sind der Internetseite (www.sternsinger.de) des Kindermissionswerks zu entnehmen.

Hinweisgebende Personen, sogenannte Whistleblower, können ferner (dem Hinweisgeberschutzgesetz entsprechend) ohne Angst vor Repressalien auf Rechts- und Regelverstöße im Kindermissionswerk aufmerksam machen. Das Kindermissionswerk hat hierfür eine [interne Meldestelle](https://dataix.gmbh/hinweisgeberportal-kindermissionswerk/) eingerichtet (<https://dataix.gmbh/hinweisgeberportal-kindermissionswerk/>).

Bei Verdacht auf Korruption in einem vom Kindermissionswerk geförderten Projekt erfolgt eine schriftliche Information an die Bereichsleitung Ausland/Finanzen und Qualitätssicherung. Sie beauftragt in Abstimmung mit dem Vorstand den/die Referent(in) Compliance mit dem Fallmanagement, der/die die Fälle dokumentiert und regelmäßig dem Vorstand berichtet. Die Bereichsleitung Ausland begleitet die Überprüfung der Verdachtsfälle und die einzuleitenden Schritte in Absprache mit dem Vorstand. Bei Bedarf steht auch hier die Ombudsperson für eine Meldung zur Verfügung.

Um Missbrauch vorzubeugen und hinweisgebende Personen sowie die Beschuldigten zu schützen, sind alle Hinweise vertraulich und datenschutzkonform zu überprüfen. Alle Verdachtsfälle werden zeitnah bearbeitet, um eine Aufklärung sicherzustellen.

VIII. Sanktionen

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Leitlinie sind disziplinarische oder vertragsrechtliche Maßnahmen vorgesehen. Sofern ein Straftatbestand vorliegt, sind darüber hinaus die entsprechenden juristischen Schritte einzuleiten.

Im Bereich der Projektförderung werden je nach Art, Schadensumfang und Beweisfähigkeit von Korruptionsfällen unterschiedliche Sanktionen ergriffen. Während der Ermittlung im Verdachtsfall wird in aller Regel eine Auszahlungssperre verhängt. Bei nachgewiesener Korruption reichen die Sanktionsmöglichkeiten von der Rückforderung der Fördermittel bis zur zeitweisen oder dauerhaften Einstellung der Zusammenarbeit mit dem betroffenen Projektpartner. Diese beinhalten auch den Austausch und die Informationsweitergabe an andere Hilfswerke, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist. Die Entscheidung über die Sanktionierung trifft der Vorstand.

IX. Umsetzung und Weiterentwicklung

1. Die Mitarbeitenden werden in hausinternen Schulungen mit den Inhalten der Leitlinie vertraut gemacht und für das Thema Korruption sensibilisiert. Neuen Mitarbeitenden wird die Leitlinie im Rahmen der Einarbeitung vorgestellt.

2. Die vorliegende Leitlinie kann nicht alle denkbaren Situationen abdecken. In Einzelfällen müssen Mitarbeitende oder Projektpartnerinnen und -partner ihre Entscheidung individuell abwägen, um Korruption in ihren verschiedenen Erscheinungsformen angemessen begegnen zu können. Dabei muss berücksichtigt werden, dass vor allem in den Projektländern z.B. die Zurückweisung korrupter Forderungen, aber auch die Aufdeckung möglicher Korruptionstatbestände, erhebliche Risiken für die Personen vor Ort mit sich bringen kann. Über Ausnahmefälle entscheidet hier der Vorstand. Auch in diesen Fällen gilt, dass der Abwägungsprozess so transparent wie möglich zu gestalten und der Vorgang zu dokumentieren und auszuwerten ist, um Korruption nachhaltig bekämpfen zu können.
3. Nach einer Frist von drei Jahren wird diese Leitlinie überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt.
4. Diese Leitlinie ist durch Vorstandsbeschluss am 16.09.2025 in Kraft getreten.